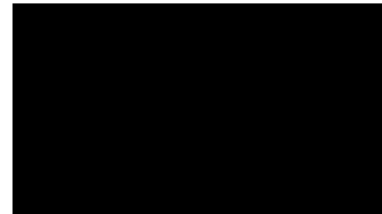




[REDACTED]
- Nur per eMail -

Einbürgerungsbehörden
der Kreise und kreisfreien Städte

lt. Verteiler



Kiel, den 04. Juni 2014

Gebührenermäßigung oder –befreiung von der Einbürgerungsgebühr nach § 38 Abs. 2 Satz 4 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

veranlasst durch die Rückmeldungen auf meine Kurzumfrage zum Antrag der Fraktion der PIRATEN „Einbürgerungen von Gebühren freistellen“ (Drs. 18/1858) vom 08. Mai 2014 weise ich auf folgendes hin:

In § 38 Abs. 2 Satz 4 StAG sieht der Gesetzgeber die Möglichkeit vor, aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses Gebührenermäßigung oder -befreiung von der Einbürgerungsgebühr nach Satz 1 zu gewähren, um dadurch den besonderen Umständen des Einzelfalls Rechnung tragen zu können.

In Betracht kommen sachliche bzw. persönliche Billigkeitsgründe sowie Gründe des öffentlichen Interesses. Ein sachlicher Billigkeitsgrund liegt etwa vor, wenn die Gebührenerhebung nach Art oder Umfang der Verwaltungstätigkeit im Einzelfall nicht gerechtfertigt erscheint. Erscheint sie angesichts der wirtschaftlichen Lage des Gebührenschuldners unbillig, so ist ein persönlicher Billigkeitsgrund gegeben. Hier kommt eine Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung beispielsweise in Betracht, wenn der Einbürgerungsbewerber (oder miteinbürgerungsberechtigte Familienangehörige) für seinen Lebensunterhalt auf Leistungen nach dem SGB II/SGB XII angewiesen ist, ohne dass dies nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 3 StAG die Einbürgerung hindert, und darüber hinaus absehbar ist, dass sich hieran in einem überschaubaren Zeitraum nichts ändern wird. Aus Gründen des öffentlichen Interesses kommt eine Gebührenermäßigung- oder -befreiung zudem in Betracht, wenn an der Amtshandlung (auch) ein öffentliches Interesse besteht oder die Verwirklichung dieses Interesses an der Gebührenerhebung zu scheitern droht.

Sowohl die Gebührenermäßigung als auch die Gebührenbefreiung aus Gründen der Billigkeit bedarf einer einzelfallbezogenen Härte. Auch wenn eine derartige Maßnahme nicht dazu führen darf, allgemeine Regelung des Gesetzes im Wege einer Billigkeitsmaßnahme



zu korrigieren, sind Billigkeitserwägungen nicht schon deshalb von vornherein ausgeschlossen, weil ein Einbürgerungsbewerber „nur“ Sozialleistungen bezieht, ohne dass das Vorliegen eines besonderen Härtegrundes erkennbar wäre. Eine schlechtere finanzielle Situation als beim Leistungsbezug nach SGB II/SGB XII kann schon deshalb nicht vorliegen, weil dieser das sozialhilferechtliche Existenzminimum markiert. Der Bezug von Sozialleistungen gibt deshalb regelmäßig Anlass, Ermessenserwägungen zur Gebührenermäßigung bis hin zu einer vollständigen Gebührenbefreiung anzustellen (vgl. BVerwG, Urt. vom 16. November 2006 – 5 C 26/5; OVG Sachsen, Beschl. vom 20. Dezember 2013 – 3 A 711/08).

Ich bitte daher, unter Ausschöpfung des gesetzlichen Rahmens von der Möglichkeit, aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung von der Einbürgerungsgebühr nach Satz 1 zu gewähren, wohlwollend Gebrauch zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

A solid black rectangular box used to redact the signature of the sender.